VERFAHRENSVERMERKE

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindvertretung vom 01.03.2007. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz am 27.03.2007 erfolgt.

Binz, den 06.09.2010

2) Die für die Landesplanung und Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPIG über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden."

Binz, den 06.09.2010

3) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3/(1) wurde durch Vorstellung und Erörterung des Vorentwurfs, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, am 10.02.2009 durchgeführt.

Binz, den 06.09.2010

4) Die Behörden und die sonstiger von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind frühzeitig nach § 4 (1) mit Schreiben vom 27.01.2009 unterrichtet und zur Außerung auch über den Umfang der Umweltprüfung aufgefordert

Binz, den 06.09.2010

Schreiben vom 05.05.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5) Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (2) mit

Binz, den 06.09,2010

6) Die Gemeindevertreitung hat am 01.03.2007 den Entwürf des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen

Festsetzungen zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

Binz, den 06,09,2010

7) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des

Bebauungsplanes Nr. 1 "Zentrum" mit Begründung vom 11.05.2009 bis zum 19.06.2009 während folgender Zeiten in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz montags, mittwochs und donnerstags von 8.00-12.00 Uhr und 12.30-15.30 Uhr, dienstags von 8.00 12.00 Uhr und 13.00- 18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung am 28.04.2009 im ∖mtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseel∕ad Binz bekannt gemacht worden.

Binz, den 06.09.2010

8) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden am 05.11.2009 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Binz, den 06.09.2010

MMMmm

9) Der Plan, bestehend aus Planzeichnung und /Textlichen Hestsetzungen wurde am 05.11.2009 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.

Binz, den 06,09,2010

10) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Binz, den 06.09. ZON

Bürgermeister

11) Die Satzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am Melle ach Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist am 14.12.2000 in Kraft geweten.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB) Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche

a) Überschreitung mit eingeschossigen Gebäuden/Bauteilen (§ 16(6) BauNVO) Die zulässige Grundfläche darf mit eingeschossigen Gebäuden/Bauteilen, sofern diese ein begrüntes Flachdach erhalten, - bis zu einer GRZ von 0,7 in Bauzone 1,- bis zu einer GRZ von 0,5 in den Bauzonen 2, 4a/4b,überschritten werden. Die zusätzlichen Gebäude / Gebäudeteile sind auf die nach § 19(4) BauNVO zulässige Überschreitung anzurechnen.

b) Überschreitung mit unterirdischen Bauteilen (§19(4) BauNVO) Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19(4) BauNVO über das angegebene Maß von 50% hinaus ist unzulässig. Dies gilt auch für teilversiegelte Flächen. Abweichend von Satz 1 darf die zulässige Grundfläche mit unterirdischen Gebäudeteilen, sofern diese ein intensiv begrüntes Flachdach erhalten (durchwurzelbare Aufbaudicke mindestens 35cm), bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.

1.2) Geschossflächenzahl a) Anrechnung von Aufenthaltsräumen in Nicht-Vollgeschossen Bei der Ermittlung der Geschossfläche sind Aufenthaltsräume in oberirdischen Nicht-Vollgeschossen mit einer lichten Höhe von mindestens 2,3 m einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und

b) Tiefgaragenbonus Die zulässige Geschossfläche ist um die Hälfte der Fläche notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, - bis zu einer GFZ von 1,5 in Bauzonen 2, 4a- bis zu einer GFZ von 1 1.1 in Bauzonen 4b- bis zu einer GFZ von 1,3 in der Bauzone 3,- bis zu einer GFZ von 1,8 in der Bauzone 7zu erhöhen.

einschließlich ihrer Umfassungsmauern ganz mitzurechnen (§20(3) BauNVO).

1.3) Zahl der Vollgeschoss Ausnahmsweise zulässig ist ein zusätzliches Vollgeschoss, sofern dieses als Staffelgeschoss mit flachem oder flach geneigtem (maximal 17 Grad Dachneigung) Dach ausgeführt wird, das auf mind. 80% der Außenwandlänge mind 1,5 m zurückbleibt sowie max,2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses

1.4) Höhenlage Erdgeschoss Die Höhenlage des Erdgeschosses (Fertigfußboden) darf maximal 0,5m über der an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche liegen (gemessen an der dem Gebäude zugewandten Grenze der Verkehrsfläche in der Mitte des Gebäudes). Abweichend hiervon kann eine Höhenlage des Erdgeschosses oberhalb des festgesetzten Maßes zugelassen werden, sofern dies durch die

2) Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr.2 i.V.m. Nr. 2a BauGB) 2.1) abweichende Bauweise (§22(4) BauNVO) a1 (Bauzone1 bis 5, Gemeinbedarfsfläche): Es gelten die Regeln der offenen Bauweise nach §22(2) BauNVO mit folgenden Abweichungen: Es dürfen Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen bis maximal 20m Länge errich et werden Ausnahmsweise dürfen a) ein mehrgeschossiges Gebäude mit einem eingeschossigen Anbau um maximal 10 m verlängert werden,b) mehrere mehrgeschossige Gebäude durch eingeschossige Gebäudeteile verbunden werden, sofern jeweils die mehrgeschossigen Gebäude/Gebäudeteile die festgesetzte maximale Länge von 20m einhalten und die eingeschossigen

Fertigfußboden Erdgeschoss, vgl. TF 1,4) erhalten. a2 (Bauzone 7): Es gelten die Regeln der offenen Bauweise nach § 22(2) BauNVO mit folgenden Abweichungen: Es dürfen Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen bis maximal 120m Länge errichtet werden.

2.2) Verringerte seitliche Grenzabstände (§9(1) Nr. 2a BauGB) Bei Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen/Ersatzneubauten von a) denkmalgeschützten Gebäuden,b) erhaltenswerten Gebäuden mit mind. 3 Vollgeschossen innerhalb der Bauzonen 1, 2, 3, 4a, 7 kann der seitliche Grenzabstand auf ≤ 3,0 m verringert werden, sofern der Grenzabstand des bestehenden Gebäudes beibehalten wird oder ein Grenzabstand von 3,0 m eingehalten wird. Erhaltenswerte Gebäude im Sinne des Satzes1 sind sämtliche Gebäude, die bis 1945 errichtet wurden.

2.3) Baugrenze (§23(3, 5) BauNVO Eine Überschreitung der straßenseitigen Baugrenze mit Nebenanlagen im Sinne des § 14BauNVO einschließlich oberirdische Garagen, Carports oder Stellplätze sowie mit baulichen Anlagen, die nach § 6 (6,7) LBauO M-V in den Abstandsflächen zulässig sind, ist nur zulässig, sofern diese einen Abstand zur Straße von mindestens 3m einhalten. Die Baugrenzen dürfen seitlich und rückwärtig mit unterirdischen Bauteilen überschritten werden. ausgenommen sind Bereiche mit Festsetzungen nach § 9(1) Nr.25b BauGB.

3) Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr.11 BauGB) Grundstückszufahrten sind bis zu einer Breite von maximal 4m zulässig. Mehrere Grundstückszufahrten auf dem selben Grundstück müssen mindestens 7m auseinander liegen.

4) Flächen für Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr.4 BauGB) 4.1) Flächen für Nebenanlagen

topographischen Gegebenheiten begründet ist.

Stellplätze (einschließlich überdachter Stellplätze) und Garagen dürfen straßenseitig nicht vor der Flucht des Hauptgebäudes angeordnet werden. Sie sind unzulässig in Bereichen mit Festsetzungen nach § 9(1)

5) Flächen besonderen Nutzungszwecks (§ 9 (1) Nr. 9 BauGB i.V.m. § 9 (1) Nr. 1, 2 BauGB) Zulässig sind Parkhäuser als Hoch-/Tiefgaragen.Ergänzend können im Erdgeschoss Ladengeschäfte sowie im Dachgeschoss Wohnungen zugelassen werden. Die Grundflächen der Gebäude insgesamt dürfen 2.800 qm nicht überschreiten; die maximal zulässige Firsthöhe wird auf 17,0 m HN begrenzt. Festgesetzt wird die abweichende Bauweise. Es gelten die Regeln der offenen Bauweise nach §22(2) BauNVO mit folgenden Abweichungen: Es dürfen Gebäude bis maximal 75m Länge errichtet werden.

6) Ausnahmen für bestehende Gebäude (§31(1) BauGB) 6.1) GRZ / GFZ

Für Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen von vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen kann ausnahmsweise eine Überschreitung der als zulässig ausgewiesenen GRZ/GFZ zugelassen werden, sofern die vorhandene GR/GF durch die Maßnahme nicht erhöht wird.

Für Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen von vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen kann ausnahmsweise eine Überschreitung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, sofern die vorhandene Kubatur des Gebäudes nicht wesentlich verändert wird.

6.2) Zahl der Vollgeschosse

ausgeschlossen.

175-200cm zu pflanzen.

Für Änderungen von vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen kann ausnahmsweise eine Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen zugelassen werden, sofern die vorhandene Kubatur des Gebäudes nicht wesentlich verändert sowie die Grundfläche nicht erweitert wird. Nutzungsänderungen von Nebenanlagen in Hauptanlagen und Erneuerungen bleiben in diesem Fall

Bauzone1 bis 5: Für Erweiterungen, Änderungen und Nutzungsänderungen von vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen kann ausnahmsweise eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Länge von 20m nach Punkt 2.1 zugelassen werden, sofern die derzeitige Länge (bei getrennter Ermittlung in allen Vollgeschossen) nicht vergrößert wird. Erneuerungen bleiben in diesem Fall ausgeschlossen.

7) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) 7.1) Die in der Planzeichnung (Teil A) zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gemäß Pflanzlisten 1 bzw. 2 im Verhältnis 1:1 der jeweils angegebenen Qualitäten zu ersetzen. Der Standort der Ersatzpflanzung darf um bis zu 5 m vom ursprünglichen Standort abweichen.

7.2) Die in der Planzeichnung (Teil A) zum Erhalt festgesetzten Gehölzbestände sind einschließlich ihrer Geländeformen im Charakter der Restdünen dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gemäß Pflanzenlisten 1 bzw. 2 im Verhältnis 1:1 der jeweils angegebenen Qualitäten zu ersetzen. Veränderungen der Topografie sind unzulässig.

Pflanzenliste 1 zu 1. und 2.: Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn), Betula pendula (Hänge-Birke), Fagus sylvatica (Rot-Buche), Pinus sylvestris (Gemeine Kiefer), Prunus avium (Vogel-Kirsche), Quercus robur (Stiel-Eiche), Quercus petraea (Trauben-Eiche), Sorbus aucuparia (Eberesche). Diese Pflanzen sind in der Pflanzqualität Hochstamm oder Stammbusch, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen. Pflanzenliste 2 zu 1. und 2.: Pinus sylvestris (Gemeine Kiefer). Diese Pflanze ist in der Pflanzqualität Solitär, 4x verpflanzt, mit Drahtballen, Breite 125-150cm, Höhe 200-225cm zu pflanzen. Ilex aquifolium (Stechpalme, Hülse). Diese Pflanze ist in der Pflanzqualität Solitär, 4 x verpflanzt mit Drahtballierung, Höhe

8) Nachrichtliche Übernahmen (§9 (6) BauGB) und Hinweise 8.1) Bodendenkmåler

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V (GVBI. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für is vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindli gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

8.2) Küsten- und Gewässerschutzstreifen Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des 200 m Küsten- und Gewässerschutzstreifens nach §19 LNatG M-V und § 89 LWaG M-V.

8.3) Gemeindliche Satzungen Für den Planbereich bzw. für große Bereiche desselben gelten ergänzend folgende gemeindliche Satzungen in der jeweils aktuellen Fassung: - Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Alt-Binz vom 01.01.2002,- Örtliche Bauvorschrift (Werbeanlagensatzung) vom 28.04.2004,- Gestaltungssatzung für Binz auf Rügen (Örtliche Bauvorschrift)

vom 30.04.1996,- Baumschutzsatzung (zum Schutz des Bestandes an Bäumen und Gehölzen).

Für das Plangebiet liegen Hinweise auf das Vorkommen von besonders bzw. streng geschützten Arten vor. Dabei handelt es sich vor allem um Gebäude bewohnende Tierarten, z. B. Fledermäuse oder Schwalben. Insbesondere bei Umnutzung, Umbau oder Sanierung vorhandener Gebäude oder bei vorgesehenem Abbruch von Gebäuden, darunter auch von Schuppen und Nebengebäuden, ist nicht ausgeschlossen, dass artenschutzrechtliche Verbotsnormen berührt sind und eine Ausnahmegenehmigung von den Vorgaben des § 42 Bundesnaturschutzgesetz zur gesetzeskonformen Realisierung erforderlich ist. Auf die Notwendigkeit projektbezogener Einzelfallprüfungen bei Abriss, Umbau oder Sanierung wird

hingewiesen. 8.5 Altlasten

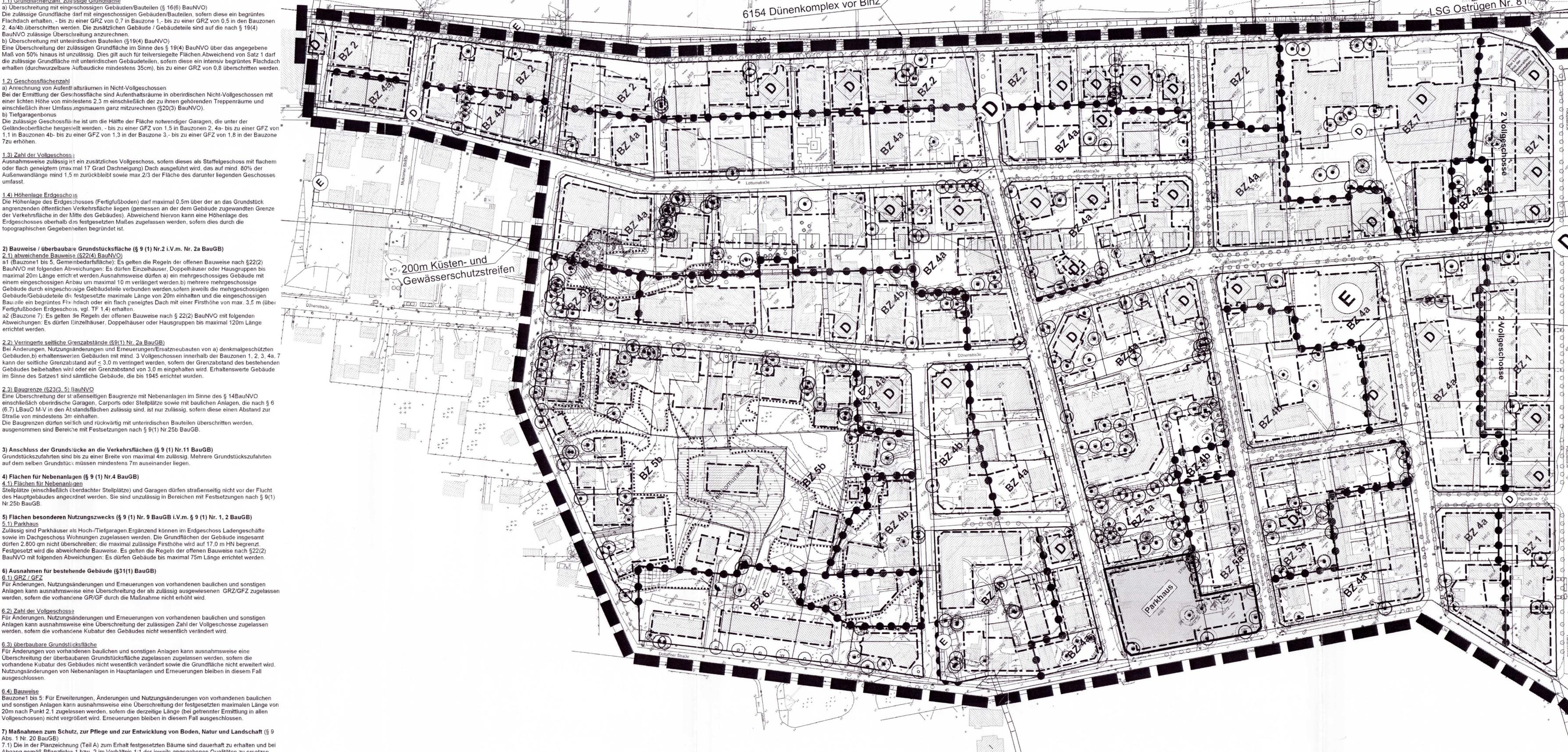
Werden bei den Bauarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen festgestellt (wie unnatürliche Bodenverfärbung, anormaler Geruch, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasung oder Reste alter Abfallablagerungen), ist der Aushubboden gem. den Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu untersuchen. Über derartige Anzeichen ist das Umweltamt des LK Rügen umgehend zu informieren. In Abhängigkeit dieser Untersuchung ist über eine Verwertung bzw. Beseitigung des Aushubmaterials zu entscheiden.

8.6 Beleuchtungsanlagen Es ist bei der Beleuchtung darauf zu achten, dass keine Lichter bzw. Beleuchtungsanlagen errichtet werden, die die Schifffahrt stören, zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen Anlass geben oder die Schiffführer durch Blendwirkung oder Spiegelungen irreführen. Geplante Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund frühzeitig anzuze gen.

PLANZECHNUNG (TEIL A)

0,5 | (1,5)| | 0,4 | (1,2)| | 0,4 | (1,2)| | 0,4 | (0,8)| | 0,3 | (0,7)| | 0,3 | (0,7)| | 0,3 | (1,0)| | 0,5 | (1,5) FH 15,5 m HN

BZ 2 BZ 4a BZ 4b BZ 5a BZ 5b BZ 6



LEGENDE gemäß PlanzV

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS.1 NR.1 BAUGB, §16 BAUNVO) GESCHOSSFLÄCHENZAHL als Höchstmaß 02.05.00 GRUNDFLÄCHENZAHL als Höchstmaß 02.07.00 II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE als Höchstmaß 02.08.00 FH 15,5 m HN FIRSTHÖHE als Höchstmaß über HN

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 ABS. 1 NR.2 BAUGB, §§22 UND 23 BAUNVO) OFFENE BAUWEISE 03.03.00 ABWEICHENDE BAUWEISE, VGL: TF 2.1 a1 / a2 03.05.00 ----- BAUGRENZE

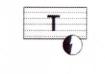
ZULÄSSIG 4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 ABS. 1 NR. 5 BAUGB)

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN bzw. OZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN 6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB) 06.02.00 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRTEN

NUR EINZEL_ UND DOPPELHÄUSER

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 12,14 BAUGB)



8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB)

VERROHRTER UNTERIRDISCHER LAUF DER AHLBECK (Z118)

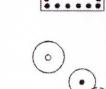
Parkanlage (öffentlich) 12. LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 9 ABS. 1 NR. 18 BAUGB)

9. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS.1 NR.20, 25 BAUGB)

ZWECKBESTIMMUNG:

13.2 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB)



SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25b BAUGB) hier: ANPFLANZEN VON BÄUMEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25a BAUGB) hier: ERHALTUNG VON BÄUME (§ 9 ABS, 1 NR, 25b BAUGB) hier: GESCHÜTZTE BÄUME NACH BAUMSCHUTZSATZUNG (nachrichtliche Übernahme § 9 ABS. 6 BAUGB)

BEPFLANZENUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON VON

BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR

(§ 9 ABS, 6 BAUGB) 13.03.02

UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS hier: 200 m Küsten- und Gewässerschutzstreifen (§ 19 LNatG M-V)) hier: SPA / LSG / NSG / Biosphärenreservat

14. DENKMALSCHUTZ (§ 9 ABS. 6 BAUGB 14.01.00 14.02.00

UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ

UNTERLIEGEN

BAUGEBIETEN

14.03.00

EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB) ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN od. ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB VON

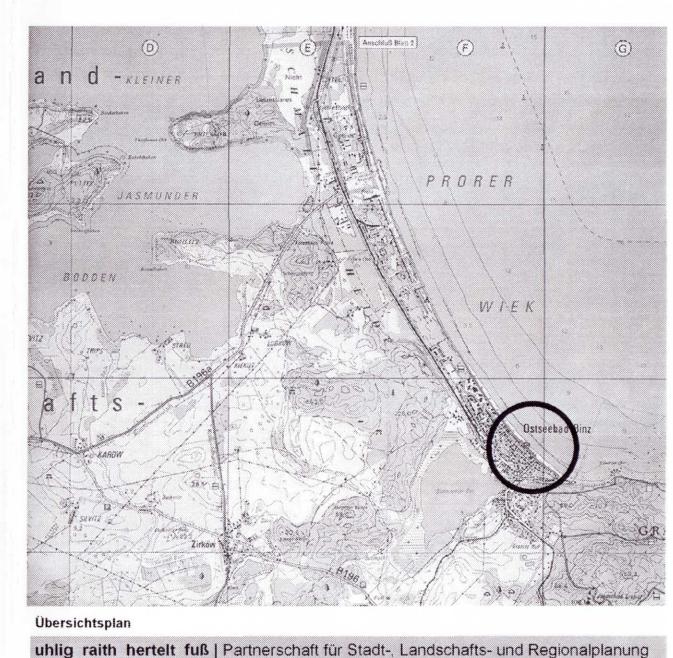
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES

15.04.00

BESONDERER NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN hier: Parkhaus (TF 5.1)

SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD BINZ über den einfachen Bebauungsplan Nr. 1 "Zentrum".

Aufgrund § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S.2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI. S. 2585), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.11.2009 folgende Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 1 "Zentrum", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.



Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitektin www.stadt-landschaft-region.de Neuer Markt 5, 18439 Stralsund Hirschstr. 53: 76133 Karlsruhe Gemeinde Ostseebad Binz einfacher Bebauungsplan Nr. 1

> "Zentrum" Satzung - Blatt 2

Fassung vom 04.05.2009, Stand 14.09.2009

Maßstab 1:1000